

■■■ HEINZ ■■■
RECHTSANWÄLTE

HEINZ RECHTSANWÄLTE Partnerschaftsgesellschaft mbB
BAHNHOFSTRAßE 5 • 69115 HEIDELBERG

-per beA-

Herrn Rechtsanwalt
Dr. jur. Armin Holtus
Hasporter Damm 59
27749 Delmenhorst

29.11.2021

575/21 BW45 re D17/896-21
(unser Zeichen)

Schichtel ./ Walch
Scheidung
Ihr Zeichen: 253/21-Ho

Sehr geehrter Herr Kollege Dr. Holtus,

in vorbezeichneter Angelegenheit erteilt unser Mandant nun wie bereits
avisiert wie folgt Auskunft:

Wir fügen für die Zeit von Juli 2021 bis einschließlich Oktober 2021
entsprechende Entgeltnachweise bei sowie die Lohnsteuerbescheini-
gung für 2020, aus der sich das durchschnittliche Jahreseinkommen
unseres Mandanten ergibt. Wie Ihre Mandantin Ihnen sicherlich schon
mitgeteilt hat, ist unser Mandant seit 27.07.2021 krankgeschrieben und
befand sich auch in stationärer Behandlung. Momentan bezieht er daher
Krankengeld in Höhe von monatlich 4.500,00 €. Er ist derzeit in einer
Wiedereingliederungsmaßnahme und arbeitet 3 Stunden pro Tag, wobei
dies gesteigert werden soll, so dass unser Mandant hofft, ab Anfang
nächsten Jahres wieder Vollzeit arbeiten zu können.

Unterhaltsrechtlich relevante Abzugsposten ergeben sich auch aus den
beigefügten Kontoauszügen einmal April 2021 und einmal Juli 2021,
die das gemeinsame Konto der Beteiligten betreffen. Unser Mandant

HEINZ RECHTSANWÄLTE
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Registergericht Mannheim PR 700 242
USt-IdNR.: DE143281833

- **FRANK LANGER**
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Arbeits- und Dienstvertragsrecht
- **KARIN LANGER ***
Fachanwältin für Verkehrsrecht
Verkehrsunfall- und Verkehrsstrafrecht
- **JAKOB SCHOMERUS**
Rechtsanwalt
Vertrags- und Gesellschaftsrecht
- **SEBASTIAN KÖDITZ**
Fachanwalt für Erbrecht
Arbeits- und Erbrecht
- **BEATE WITT-VON WEGENER**
Fachanwältin für Familienrecht
Mediatorin
Familien- und Arzthaftungsrecht

BAHNHOFSTRAßE 5
69115 HEIDELBERG

TELEFON (06221) 905 43 – 0
TELEFAX (06221) 905 43 – 33
GERICHTSFACH 71

kanzlei@heinz-rae.de
www.heinz-rae.de

BANKVERBINDUNG
POSTBANK KARLSRUHE
IBAN: DE21 6601 0075 0047 5547 51
SPARKASSE HEIDELBERG
IBAN: DE97 6725 0020 0000 0343 47



In Bürogemeinschaft mit:
(keine gemeinsame Haftung)

SAMUEL KUPFFER
Rechtsanwalt
Arbeits- und Migrationsrecht

kontakt@kanzlei-ku.de
www.kanzlei-ku.com

leistet 670,00 € an die Krankenversicherung, 130 € auf ein BAföG-Darlehen und 35 € auf einen Bausparvertrag. Des Weiteren ist in diesem Zusammenhang auch zu berücksichtigen, dass unser Mandant aufgrund der Trennung aus dem gemeinsamen Haus auszog und zunächst bei seiner Tante in Müllheim wohnen konnte, bis er sich dann in stationäre Behandlung begeben hat. Danach wohnt er nun in Heidelberg. Zum Zwecke der Wiedereingliederung bei seiner Arbeit muss unser Mandant zu seinem Arbeitsplatz in Kaiserslautern 95 Kilometer fahren, was dementsprechend bei den berufsbedingten Aufwendungen berücksichtigt werden müsste.

Auf der anderen Seite wohnt Ihre Mandantin in dem ehedem gemeinschaftlichen Haus, weshalb ihr bis zum Ablauf des 1. Trennungsjahres, also bis März 2022, der angemessene Wohnvorteil und später dann auch der volle Wohnvorteil angerechnet werden müsste.

In diesem Zusammenhang bitten wir auch Ihrerseits um einen Vorschlag, wie allgemein mit dem gemeinsamen Haus verfahren werden soll. Will Ihre Mandantin weiterhin dort wohnen und könnte unseren Mandanten, der gleichermaßen hälftiges Miteigentum an diesem Haus hat, ausbezahlen? Soll das Haus gerade im Hinblick auf den für Verkäufer günstigen Immobilienmarkt verkauft werden?

Insgesamt gilt zu dem gemeinsamen Konto, dass Ihre Mandantin sich absprachewidrig im April 2021, also nach der Trennung, einen VW Polo im Wert von rund 14.000,00 € gekauft hat. Besprochen zwischen den Beteiligten war ein Kaufpreis für einen gebrauchten Wagen i.H.v. 2-3.000 €, da Ihre Mandantin zu diesem Zeitpunkt noch nicht einmal mehr den Führerschein besaß. Im Übrigen hat dann Ihre Mandantin, was sich aus dem Kontoauszug aus Juli 2021 ergibt, weitere 15.000,00 € für das Haus ausgegeben. Unser Mandant vermutet, dass dies für die Gartenanlage und ein Gartenhäuschen war, eventuell Fliesen in der Küche. Auch dies war nicht vereinbart, da im Rahmen der Trennung überhaupt nicht klar war, was mit dem Haus passiert. Es ist wenig sinnvoll noch größere Beträge in die Gartenanlage zu investieren, wenn man das Haus dann später ohnehin verkauft. Dies waren zumindest keine zu diesem Zeitpunkt dringend notwendigen Ausgaben. Diese erfolgten auch entgegen dem konkreten Wunsch unseres Mandanten, der gleichermaßen Miteigentümer ist.

Hierzu bitten wir um Aufklärung und Rückführung der **15.000,00 €** auf das gemeinsame Konto bis zum **10.12.2021**.

Gerade in diesem Zusammenhang mag Ihre Mandantin bedenken, dass vor Trennung die Beteiligten ein Kontoguthaben von ca. 30.000,00 € hatten, so dass durch diese größeren Ausgaben, insbesondere die oben genannten 15.000,00 € es letztlich zur Unterdeckung kam.

Wären diese Beträge auf dem Konto geblieben, so hätten auch in Zeiten, in denen unser Mandant immer rückwirkend Krankengeld von seiner Krankenversicherung erhält und eben nicht monatlich ein Gehalt hat, das auf dieses Konto eingeht, die laufenden Kosten bedient werden.

Nach diesseitiger Auffassung bietet es sich insoweit tatsächlich nach Klärung zu den oben genannten Beträgen und der Frage, was weiterhin mit der gemeinsamen Immobilie passiert an, dass dann auch dieses gemeinsame Konto geschlossen wird und jeder entsprechend für sich selbst wirtschaftet.

Insgesamt bitten wir zu den aufgeworfenen Fragen um Stellungnahme bis zum **10.12.2021**.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen,

Beate Witt-von Wegerer
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht
Mediatorin